

Prospekt

gemäß § 38 der Börsenzulassungs-Verordnung über die Zulassung zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung an der Börse Düsseldorf

<u>Nennbetrag</u>	<u>Wertpapierbezeichnung</u>
EURO 100.000.000,00	3,75% Stadtparkasse Düsseldorf Öffentliche Pfandbriefe Reihe OEPP1

<u>Wertpapierkenn-Nummer</u>	<u>Zinstermin</u>	<u>Zinslaufbeginn</u>	<u>erste Zinsfälligkeit</u>	<u>Endfälligkeit</u>
A0ACWZ	28.11.gzj.	28.11.2003	28.11.2004	28.11.2008

Die vorgenannte Emission ist in einer Sammelurkunde ohne Zinsscheine und ohne Anspruch auf Auslieferung von Einzelurkunden verbrieft. Der Öffentliche Pfandbrief ist sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

Die kleinste handelbare Einheit beträgt EUR 1.000,00. Die Emission ist aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Stadtparkasse Düsseldorf begeben worden. Die Sammelurkunde zu der in diesem Prospekt genannten Emission lautet auf den Inhaber. Sie ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (CBF), hinterlegt. Die Käufer erhalten hierauf Miteigentumsanteile nach Maßgabe der von ihnen erworbenen Beträge. Die Urkunde ist mit den Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten der Stadtparkasse Düsseldorf versehen.

Die fälligen Zins- und Kapitalbeträge werden durch die Clearstream Banking AG bzw. durch die depotführenden Kreditinstitute gutgeschrieben.

Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Tilgung fällig werden; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermässig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Soweit Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind erfolgt die Berechnung auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr.

Die Kapitalrückzahlung erfolgt zum Nennwert. Für die Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Als Sicherheit für Kapital und Erträge dienen die in das Deckungsregister eingetragenen Sicherheiten, außerdem haftet die Stadtparkasse Düsseldorf mit ihrem gesamten Vermögen.

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf veröffentlicht.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf. Erfüllungsort für alle Leistungen aus der Emission ist Düsseldorf.

Die Stadtparkasse Düsseldorf ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Emissionserlöse dienen der Refinanzierung von Kommunaldarlehen oder anderen gemäß dem Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zulässigen Deckungswerten.

Der letzte veröffentlichte Jahresabschluß zum 31.12.2002 steht dem Publikum am Sitz der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, zur Verfügung. Die vollständigen Emissionsbedingungen, welche Bestandteil dieses Prospektes sind, sind als Anlage 1 am Ende des Prospektes wiedergegeben.

Die vorgenannte Anleihe ist mündelsicher.

Die Emission wurde vollständig von einem Bankenconsortium bestehend aus
Westdeutsche Landesbank AG, Düsseldorf;
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart;
HypoVereinsbank AG, München;
übernommen.

Die Zulassungsstelle der Börse Düsseldorf hat die Emissionen zum Handel im amtlichen Markt zugelassen.

Düsseldorf, im Dezember 2003

STADTSPARKASSE DÜSSELDORF
EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Der von der Stadtparkasse Düsseldorf, Düsseldorf, (nachstehend die "Emittentin" genannt) nach § 8 Abs.2 des Gesetzes über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich rechtlicher Kreditanstalten begebene Öffentliche Pfandbrief (Kupon 3,75 %, 2003/2008, Reihe OEPF1 1, im Gesamtnennbetrag von
€100.000.000
(in Worten: Euro einhundert Millionen)
ist eingeteilt in 100.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Öffentliche Pfandbriefe (nachstehend die "Öffentlichen Pfandbriefe" oder die "Emission" genannt) im Nennbetrag von je €1.000,-.
2. Die Öffentlichen Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die "Sammelurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.
3. Die Lieferung effektiver Öffentlicher Pfandbriefe oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Öffentlichen Pfandbriefe (nachstehend "Anleihegläubiger" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt übertragen werden können.
4. Die Sammelurkunde trägt die Überschrift „Öffentlicher Pfandbrief“ sowie die eigenhändigen Unterschriften der Stadtparkasse Düsseldorf.

§ 2

(Verzinsung)

1. Die Öffentlichen Pfandbriefe werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Sammelurkunde genannten Zinssatz p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Zinstermin zahlbar. .
2. Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 193 BGB später als am Zinstermin bzw. kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden.. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterläßt, die zur Tilgung fälliger Öffentlicher Pfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Öffentlichen Pfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
3. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage in einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ISMA Regel 251).

§ 3

(Fälligkeit, Kündigung.)

1. Die Öffentlichen Pfandbriefe werden vorbehaltlich § 2 Abs.2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Öffentlichen Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Anleihegläubiger unkündbar.

§ 4

(Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an Clearstream Banking AG, Frankfurt zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

§ 5

(Status)

Die Verpflichtungen aus den Öffentlichen Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Öffentlichen Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich rechtlicher Kreditanstalten gedeckt und stehen mindestens in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

§ 6

(Bekanntmachung)

Alle die Öffentlichen Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse veröffentlicht, an der die Öffentlichen Pfandbriefe zum Börsenhandel [mit amtlicher Notierung] zugelassen sind.

§ 7

(Begebung weiterer Öffentlicher Pfandbriefe)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Öffentliche Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit diesen Öffentlichen Pfandbriefen zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Öffentliche Pfandbriefe" umfaßt im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Öffentlichen Pfandbriefe.

§ 8

(Teilunwirksamkeit)

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen derjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich.

§ 9

(Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

1. Form und Inhalt der Öffentlichen Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf, Erfüllungsort ist der Sitz der Clearstream Banking AG, Frankfurt.

§ 10

(Sonstiges)

Im übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die in diesen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt.
Die nach § 801 Abs.1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf fünf Jahre abgekürzt.